

Hubert Romeder:

Streitigkeiten beim Tod des Füssener Stadtpfarrers Pater Franz Mayr, der am 2.7.1717 verunglückt ist.

Aus den Gerichtsakten in der ehemaligen Herrschaft Hohenschwangau:

Im Archiv des Gemeindeamts Halblech (GAH) ist unter dem Bestand 3230.5 G eine interessante Abhandlung gelagert über einen Streit bei den höchst unterschiedlich "regierten" Nachbarn des Kurfürstentums Bayern und des Klosters St. Mang in Füssen. Diese siebenseitige Abschrift fand sich bei der Sortierung der Akten und der Sichtung des Materials, das der Pfarrkirche St. Michael in Bayerniederhofen zugeordnet worden ist. Darin enthalten sind auch die Berichte an die Obrigkeit der "Churfürstlichen Direktion" in München.

Beides stammt aus der Feder des in Buching gebürtigen Peter Lory. Er war aus Berufung Pfarrer und Seelsorger, u. a. in Schwabniederhofen und zuletzt bis zu seinem Tode 1967 auch in Görisried. Darüber hinaus wirkte er als unermüdlicher Heimatforscher wie auch als Kreisarchivar (im damaligen Landkreis Füssen) und schrieb wichtige Publikationen für seine Heimatgemeinden. Als zeitweise freier Mitarbeiter im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München dürften ihm auch diese Schriftstücke aus der "Freien churfürstlichen Herrschaft Hohenschwangau" in die Hände gefallen sein, die er durch eine Abschrift für die Nachwelt erhalten hat.

Die Verwirrungen und Streitigkeiten nach einem Unfall waren wohl auf die früheren ungenauen Grenzbeschreibungen¹ zurückzuführen, in denen der Ort „Schlauch“ zur Hälfte wiederholt der Herrschaft Hohenschwangau und damit dem Kurfürstentum Bayern, zur anderen Hälfte dem Kloster in Füssen zugeschrieben wurde. Um dieser Irritation ein Ende zu setzen, ließ 1778 endlich die "Churf. Jurisdiktion" in München eine Skizze anfertigen.

Sie ist zwar nur auf dünnem Papier geschrieben und auf Leinwand geklebt, gibt aber neben der komplizierten Grenzdarstellung doch weiteren Aufschluss. Denn zu dieser Zeit verlief die sogenannte "Landstraße" noch auf dem heutigen Feldweg zum Weiler Oberreithen, an dessen Ortseingang eine Marienkapelle stand. Dann ging die Landstraße weiter über Unterreithen zu der heutigen Bundesstraße 17. Erst um das Jahr 1785 ist diese mit der Anlegung der "Chaussee von Augsburg nach Füssen" auf die heutige Trasse nach Unterreithen verlegt worden.

Neben den schriftlichen Auseinandersetzungen in den Akten dürfte es auch von Interesse sein, wie man damals eine vergangene Zeitspanne messen konnte, wenn man nicht in Sichtweite einer Kirchturmuhre war. Dass sich dann die früheren Zeitgenossen etwas einfallen ließen, zeigt der Ausdruck: „einen Vaterunser lang“.

Es folgen nun die Zeichnung zum Unfallort und die Abschrift der handschriftlichen Gerichtsakten von Hohenschwangau (GAH 3230.5) durch Hubert Romeder.

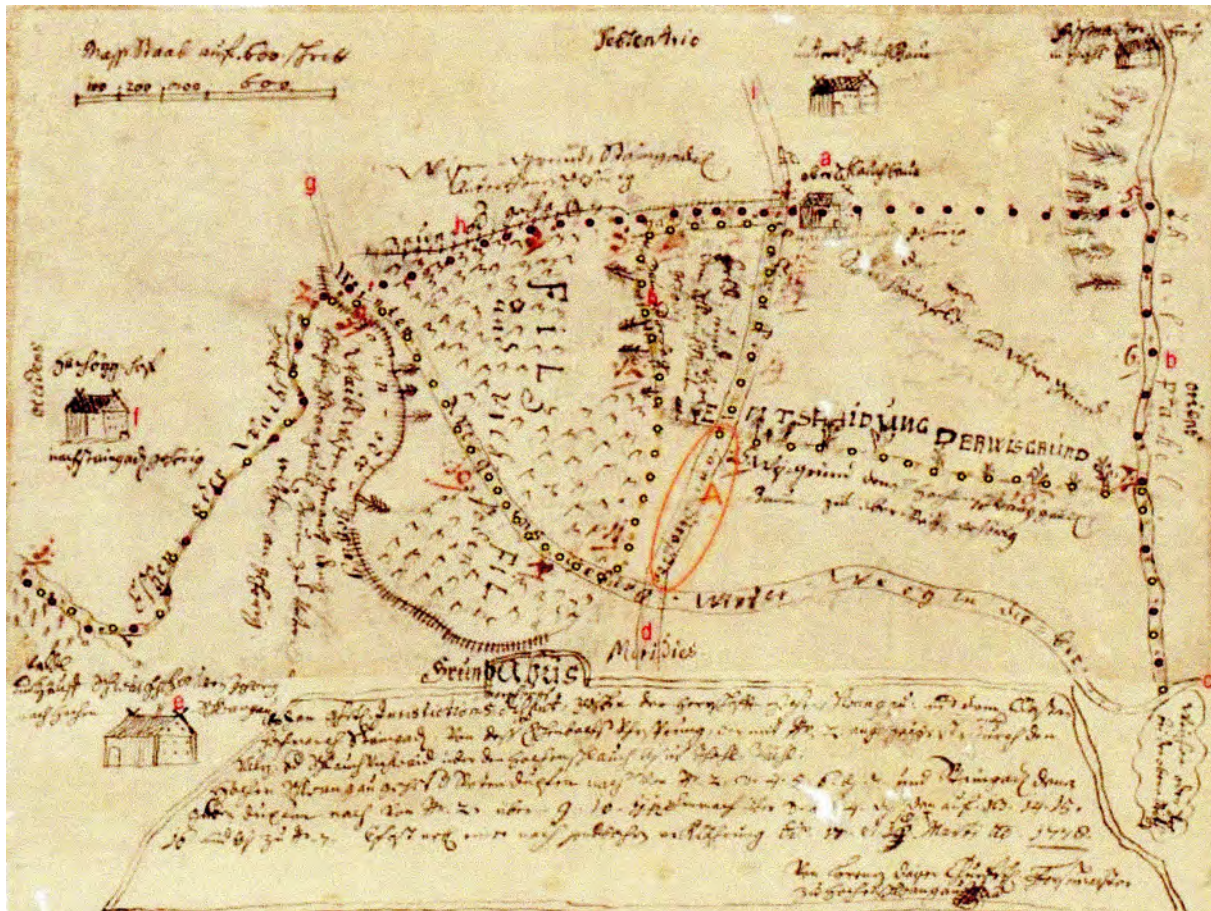


Abb. 1: Der Unfall mit tödlichem Ausgang dürfte sich im Bereich A ereignet haben. (Lageplan zum Pflegergericht Hohenschwangau. Erfasst am 17. und 18. März im Jahr 1778 von Lorenz Daiser, Churfürstlicher Forstmeister zu Hohenschwangau.)

Bemerkungen zur Textübertragung

Berichte sind in der normalen Schriftart dargestellt, *wortwörtliche Texte in Kursiv.* [Ergänzungen und Erläuterungen zum Text stehen in eckigen Klammern.]

[Seite 1]

Der Tod des Füssener Stadtpfarrers P. [Pater] Franz Mayr verursacht einen Grenzzwischenfall.

Am 3. 7. 1717 berichtete der Pflegkommissar Reiser zu Hohenschwangau an die Chf. [Churfürstliche] Direktion in München:

„Gestern, an Unser Frauen Tag [2. 7. 1717], ist aus dem Kloster St. Mang zu Füssen der H. P. [Hochwürdige Pater] Franz, Stadtpfarrer [in Füssen], nach Ilgen und Steingaden [ge]gangen, im Heimweg aber nächst dem [Ort] Schlauch vom Getter [Tor am Zaun] [bei] der großen Tanne und [am] Creuzweg² [Kreuzweg=Kreuzung], von der Markung [Gemarkung] wohl herwärts vom Steig oder Rainen, in dem Weg mit dem Pferd (welches der gemeinen Sage nach von den Bettelleuten, so am Zaun gewesen, scheu gemacht worden) dergestalt unglücklich gefallen und [vom Pferd] ins Angesicht, Genick und [in die] Schleff [Schläfe] getreten worden, daß er innerhalb weniger Vaterunser lang an der Stelle verstorben ist.

Wann nun von Seiten des löbl[ichen] Kl[osters] Steingaden der tote Leichnam von der Straße aufgehebt, die bei ihm gefundenen Schlüssel, bei 1 fl [Gulden] Geld und dergleichen zu Händen genommen und der Leichnam verwacht [bewacht], so dann den andern Tag, das ist heut [der 3. 7. 1717], mit dem vom Kl[oster] Füssen Abgeordneten aus dem Haus am [Ort] Schlauch fortgenommen und zu Steingaden begraben worden, alles ohne unser Vorwissen [ohne eine Meldung an das Gericht der Herrschaft Hohenschwangau] oder daß nur

[Seite 2]

andererseits hievon die mindeste Insinuation [Andeutung] bei der allhiesigen hohen Jurisdiction [beim Hohen Gericht in Hohenschwangau] beschehen wäre, welches doch sein sollen, weil die Todfälle oder Begräbnisse fremder zur Straße oder [im] Wasser totgefundener Personen mischi fori [nach dem am Ort des Gerichts geltenden Recht zu behandeln] sind. Dann, obschon ein Religios [Mönch] unmittelbar auch tot in sein Kloster zur Begräbnis gehört und abgefordert werden kann, so hätte doch vorher der hohen Jurisdiction allhier [dem Hohen Gericht in Hohenschwangau] die Sache geziemend angezeigt werden sollen, um daß man [darum, dass man sich] über den leidigen Todfall und die Überführung aus allhiesiger Herrschaft [aus der Herrschaft Hohenschwangau] nach Steingaden [in das Kloster zu Steingaden] keine Bedenken machen möchte.

Wollte dies also berichten, ob solches gegen beide löbliche Klöster [in Steingaden und Füssen] beruhen zu lassen oder zu ahnden [wäre] oder wohl gar ein Revers [eine schriftliche Verpflichtung] begehrt werden soll, welches um soviel mehr nichtig [unwichtig] erscheint, weil zu vernehmen, daß von den anwesenden Kl[oster] Steingadischen Geistlichen über das Territorium [die Landeszugehörigkeit] öffentlich disputiert worden und sogar hinnach [danach] die 3 hohenschwangauischen Untertanen, welche als Wächter bei dem toten Leichnam gestanden, [den Leichnam] hinweggeschafft [haben] und dafür Leute von Steingaden genommen worden [sind]."

[Auf dieses Schreiben reagierte dann die Churfürstliche Direktion in München]

Der Chf. [Churfürstlichen] Direktion [in München] kam es sehr verwunderlich vor, daß die hohenschwangauischen Beamten von dem Vorfall nicht gleich anfangs eine Nachricht gehabt haben sollen, da doch der Amtsknecht zu Trauchgau oder der dortige Dorfführer [in Trauchgau] dies hätte anzeigen sollen.

[Seite 3]

Im Unterlassungsfalle sollten sie [der Amtsknecht und der Dorfführer] daher einen ernstlichen Verweis erhalten. In einem Schreiben an die beiden Klöster [in] Füssen und Steingaden aber solle protestiert [Protest eingelegt] werden, [und] auch ein Revers [eine schriftliche Verpflichtung] begehrt werden, daß solche Unternehmen an der wohl hergebrachten hohen und niederen Jurisdiction [beim Hohen und niederen Gericht in Hohenschwangau] weder jetzt noch zukünftig etwas praejudizieren [einer späteren Entscheidung vorgreifen] könne.

Davon wurden beide Klöster [in Füssen und Steingaden] am 18.7. durch Schreiben unterrichtet.

[Antwort des Abts vom Kloster in Füssen an die Chf. Direktion in München]

Füssen wandte sich in einem Entschuldigungsschreiben direkt nach München und drückte die Meinung aus, [der Pflégskommissar] Reiser habe den Hergang der Sache nicht richtig dargestellt. P[ater] Franz Mayr sei Stadtpfarr-Vicarius [der Stellvertreter des Stadtpfarrers] gewesen. Am Fest Mariä-Heimsuchung habe er in Begleitung des Johann Gebler, Wirt in Schwangau, eine Wallfahrt zu Unser Lieben Frauen auf dem Ilgen [zur Marienkirche in der Ortschaft Ilgen] gemacht und dernach bei dem Herrn Prälaten [dem Abt] zu Steingaden eine gewisse Verrichtung abgelegt.

Am Nachmittag wollte P[ater] Franziscus samt dem Gebler, jeder zu Pferd, nach Hause zurückreisen, als ihnen ungefähr unter Wegs bei einer halben Stunde von Steingaden ein unbekanntes Bettelweib, so ein Almosen begehrte, begegnete. Als er um des Almosens in den Sack langte, zu Gebler aber sagte, er solle nur fortreiten, [er] wolle gleich nachfolgen, sei leider gleich darauf der unglückliche Casus [Vorfall] geschehen und P[ater] Franz vom Pferd übel zugerichtet, alle Zähne hinein[getreten] und am Kopf töt[d]liche Wunden getreten worden, wie [woran] er dann bald darauf, als Gebler wieder zurückgekommen, am Wege liegend, in Gott verschieden sei.

[Seite 4]

Sein Leichnam sei hinnach in das nächst daranliegende Bauernhaus getragen und glaublich aus Veranstaltung [Veranlassung] des Gotteshauses Steingaden, wie es in derlei Begebenheiten gebräuchig [der Brauch ist], durch jemand bewacht worden. Als nun in selbiger Nacht gegen 12^h [Uhr] dem Prälaten [Abt] zu Füssen die leidige Zeitung [Nachricht] dieses so unvermittelten Todfalls hinterbracht wurde, hete [hätte] dieser am Morgen gleich den P[ater] Subprior nach Steingaden abgeschickt und den Br[uder] Prälaten [Abt] um die christliche Sepultur [das Begräbnis] allda geziemend anhalten [bitten] lassen, welche Gnade auch bewilligt und der Leichnam hierauf im Kloster Steingaden begraben worden sei.

"Nun will ich aus diesem facto [dieser Sachlage] hochvernünftig ermessen lassen, wo oder in wem ich dann die hohenschwangauische hohe Jurisdiktion [die hohe Gerichtsbarkeit] violiert [verletzt] haben soll, da bekannt, daß der Tote durch kein fremdes Territorium geführt worden, sondern in der Churbairischen hohen Jurisdiction [im Gerichtsbezirk Bayern] verblieb. Zudem dieser ein ganz bekannt[er] ehrlicher, exemplarischer und eifriger Religios [Mönch] [gewesen ist] und dann auch mehr als notorisch [allbekannt] war, daß der entseelte Körper von keinem totgeschlagen [wurde] oder mit einer geringsten Bedenklichkeit belastet [war]. Gebler war ja Augenzeuge von all dem. Was aber nach Bestellung der Wächter geschehen, ist mir gänzlich unbewußt."

Abt Magnus von Steingaden wies in seiner Antwort an Reiser [in Hohenschwangau] darauf hin, daß dieser actus [dieses Vorgehen] nicht auf sein Befehlen, sondern durch die ungefähr [zufällig] zu solch [einem] leidvollen Trauerfall angekommenen Bauern aus christlichem Mitleiden

[Seite 5]

und daß dem Leichnam keine Ingerenz [keine Gefahrenlage] widerfahren möge, löblich ausgeübt worden sei. Ein solch pures Werk der Barmherzigkeit mache eine

eingewendete Protestation [Protesterklärung] überflüssig und also auch einen Revers [eine schriftliche Verpflichtung] unnötig.

Der Bericht höheren Orts [an ein höheres Gericht] hätte bei vorher eingezogener Information wegen des Hergangs gar wohl vermieden werden können, es sei niemals gedacht gewesen, etwas zu Präjudiz [zur Vorentscheidung] der hohenschwangauisch hohen und niederen Jurisdiction [der Gerichtsbarkeit in Hohenschwangau] verfügen zu lassen.

[Neue Vorwürfe durch den Beamten Reiser vom Pflögamt in Hohenschwangau]

Pflögbeamter Reiser war aber mit dieser Antwort keineswegs zufrieden. Den hochfeierlichen Prälatenworten [der Äbte von Füssen und Steingaden] statt des verlangten Reverses [der schriftlichen Verpflichtung] wird zwar schuldig [pflichtschuldig] stattgegeben, unerachtet [dessen ungeachtet] es sehr viel ist, daß durch die beiden Conventualen [die beiden Ordensleute] P[ater] (???) und P[ater] Heinrich die Aufhebung des Leichnams, Visitation [die Untersuchung] der Sachen, was er bei sich gehalten, dann [außerdem] die Abschaffung [die Entlassung] der hohenschwangauischen Untertanen und dagegen die Dahinstellung anderer steingadischer Leute und anderes mehr für sich selbst ohne gnädigen Vorbewußt [ohne vorherige Kenntnis und Erlaubnis des Gerichts in Hohenschwangau] geschehen [sei].

„Weil nun aber mit dieser Erklärung der Hauptpunkt nicht erfüllt, noch im mindesten beantwortet, daß die ohne allhiesige Erlaubnis und Vorbewußt [und ohne vorherige Kenntnis] eigenmächtig geschehene Transferierung [Überführung der Leiche], als woran Steingaden alleinige Ursach [allein schuld] gewesen [sei] oder wenigstens sollte nichts eher vorgenommen hätte werden sollen, bis die Sache allerseits ajustiert [in Ordnung gebracht] gewesen wäre, sintemalen [vor allem deshalb, weil es] eine ausgemachte Sache ist, daß

[Seite 6]

alle zu Wasser und Straßen totliegende verstorbene fremde Körper ohne Anfrage oder Erkenntnis so schnell aus weltlicher Jurisdiction [Rechtsprechung] nicht verführt [weggebracht] werden sollen, welches aber doch bei [dem] gemelt [genannten] leidigen Fall geschehen ist. So kann von dem Revers [von einer schriftlichen Verpflichtung] nicht abgestanden [nicht abgegangen] werden.

Die zur Entschuldigung angegebenen leiblichen Werke der Barmherzigkeit [Werke der Barmherzigkeit am Leib des Toten] sind löblich [lobenswert], wozu [wofür] eine weltliche Obrigkeit ebensowohl auch verbunden [dankbar sei], es muß aber auch das Recht beobachtet werden.“

[Bericht des Pflögbeamten Reiser an die Churfürstliche Direktion in München]

In einem Bericht an die höhere Stelle in München meint dieser eifrige Beamte, weil der Prälat [Abt] von Füssen höheren Orts eingekommen [sich an eine höhere Stelle gewandt habe] und darauf der Befehl ergangen sei, mit Füssen die Sache beruhen zu lassen [bei Füssen keine schriftliche Verpflichtung zu verlangen], so werde bei

Gericht der Sache auch zu Steingaden der anbefohlene Revers [die verlangte schriftliche Verpflichtung] nicht zu erzwingen sein, obwohl klar zu sehen, daß die beiderseitigen Entschuldigungen nur also [dazu] beschaffen seien, um den Revers in Forma [die Verpflichtung in schriftlicher Form] zu vermeiden.

Ein Befehl der Direktion [in München] vom 3. 8. aber besagte, daß es mit Steingaden gegenüber dem St. Mangenkloster eine ganz andere Beschaffenheit habe [eine ganz andere Sache sei], weil Steingaden alleine Ursache war und daher auch der Revers [die schriftliche Verpflichtung] von Steingaden unnachlässlich [unbedingt] abzufordern sei.

[Antwortschreiben des Abts von Steingaden und Abschluss der Verhandlungen]

Der Abt von Steingaden bezog sich in seiner Antwort vom 14. August 1717 auf sein voriges Schreiben und beteuerte, die Anweisung der beiden Patres [sei] nach der hohenschwangauischen Jurisdiction [nach der Rechtsprechung Hohenschwangaus] ohne obrigkeitliches Anschaffen geschehen, folglich könne nicht ersehen werden, wie und warum ein Revers [eine schriftliche Verpflichtung] gegeben werden könne und solle. Ebenso widersprächen die beiden Conventualen [die beiden Mönche des Konvents im Kloster Steingaden] daß sie die hohenschwangauischen Untertanen abgeschafft [weggeschickt] und dagegen allhiesige [die Untertanen des Klosters von Steingaden] aufgestellt hätten. Die Praxis wegen der zu Wasser und Straßen totliegender fremder Körper lasse er unbeantwortet, um nicht zu Weitläufigkeiten [zu endlosen Diskussionen] zu kommen.

[Mit diesem Ausdruck, dass er wegen dieser unbedeutenden Sache keine weiteren überflüssigen Worte verlieren wolle, beendet schließlich der Abt von Steingaden den sinnlosen Rechtsstreit um einen Grenzzwischenfall mit dem Hohen und niederen Gericht der bayerischen Herrschaft in Hohenschwangau. Bekanntlich beabsichtigten damals die Verwaltung und die Gerichte des bayerischen Staates ihre Staatsmacht auch über die geistlichen Herrschaftsgebiete der Klöster und Bischöfe auszudehnen.]

Quelle

Peter Lory, Archiv des Gemeindeamts Halblech (GAH), Bestand 3230.5 G.

Literatur

Karl Heiserer, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Hohenschwangau (3. Teil), Die Herrschaftsbeschreibung von 1523, 1. Fortsetzung, in: Alt Füssen, 1986, S. 128 - 137.

Anmerkungen

¹ Jahrbuch Historischer Verein "Alt Füssen" 1986, S. 133.

² Siehe die beigelegte Planskizze.

Abbildung

Zeichnung aus den Akten des Bayerischen Staatsarchivs München (StAM).